

einen Zweifel darüber darbiete, ob das Wort: „und“ hier gleichbedeutend mit: „oder“ zu nehmen? so enthält doch §. 153 der Verfassungsurkunde die ausdrückliche Bestimmung, daß, wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde ein Zweifel entsteht, dieser durch Uebereinkunft zwischen Regierung und Ständen beseitigt werden kann. Eine solche Uebereinkunft über die Auslegung des Wortes: „und“ hat seit dem ersten constitutionellen Landtage stattgefunden, wie die zeitherige Praxis beweiset; dadurch scheint mir die Sache entschieden, und ich kann daher dem Antrage des Abgeordneten D. Schaffrath nicht beitreten.

Präsident Braun: Erlauben Sie mir, den Paragraphen, wie ihn die Deputation, welche für Prüfung des Entwurfs der Landtagsordnung niedergesetzt war, erklärt hat, zu erwähnen. Den Mitgliedern der Deputation wird bekannt sein, daß gerade dieser Paragraph vielen Stoff zur Discussion gab, daß wir uns aber endlich bezüglich desselben geeinigt haben. Die Deputation hat nämlich in ihrem Berichte auszusprechen beschlossen, daß, wiewohl sie die auch heute schon in Rede gestellte Praxis anerkenne, sie doch der Kammer anrathen müsse, gegen die zeitherige Praxis Verwahrung in das Protocoll niederzulegen. Ich würde daher vorschlagen, daß wir unter dieser Niederlegung der Verwahrung in das Protocoll, und bis der Paragraph in der Kammer zum Vortrag gelangt, die zeitherige Praxis beibehalten, und dem Antrage des Abgeordneten v. Beschwitz gemäß eine geheime Sitzung eintreten lassen. In solcher Weise wird das Recht der Kammer gewahrt, wenn sie solches besitzt, und zugleich wird die Principfrage für jetzt abgeschnitten, wo sie allerdings noch nicht füglich beleuchtet und berathen werden kann. Ist die Kammer also gemeint, daß man unter Niederlegung einer Verwahrung im Protocolle die zeitherige Praxis befolge, und demgemäß, da der Antrag des Abgeordneten formell begründet erscheint, eine geheime Sitzung beschliesse?

Abg. v. d. Planitz: Ich würde auf Theilung der Frage antragen; denn ich würde für Beibehaltung des zeitherigen Verfahrens stimmen, aber nicht für die Verwahrung im Protocolle.

Abg. Sachse: Ich würde ebenfalls nicht für die Verwahrung im Protocolle sein, und wünsche deshalb die Frage getrennt zu haben. Ich würde außer dem bereits Angeführten Gründe dafür vorgebracht haben und nachweisen, daß das zeitherige Verfahren auch aus der Verfassungsurkunde gerechtfertigt ist.

Präsident Braun: Ich habe nicht beabsichtigt, die Kammer zu veranlassen, daß sie eine Verwahrung überhaupt einlege, sondern nur so lange, bis der fragliche Paragraph der Landtagsordnung und die dabei zur Sprache gebrachte Frage in der Kammer zur Berathung gelangt.

Abg. Brockhaus: Ich halte das, was von dem Herrn Präsidenten vorgeschlagen wird, unter allen Umständen für das beste Auskunftsmitel. Wir werden dadurch in keiner Weise präjudicirt, zumal wir Gelegenheit haben, die Sache dann zu entscheiden, wenn die Landtagsordnung in der Kammer wieder zur Berathung kommt. Für meine Person bin ich übrigens nicht

zweifelhaft darüber, daß ich die Ansicht des Abgeordneten D. Schaffrath nicht theilen kann.

Präsident Braun: Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen §. 49 vorlese, wie ihn die Deputation begutachtet hat. Die Deputation sagt hierbei: „Hatte die Deputation anfangs die Absicht, diesem Paragraphen eine andere Fassung zu geben, um denselben dem §. 135 der Verfassungsurkunde, zu dessen weiterer Ausführung er dienen soll, im Sinne der Deffentlichkeit mehr anzupassen, so hat sie doch diese Absicht nach der Verhandlung mit den Herren Regierungscommissarien, und da diese mit der vorgeschlagenen Abänderung sich nicht einverstehen wollten, wieder aufgegeben, ist aber nunmehr der Ansicht, daß dieser Paragraph ganz in Wegfall zu bringen sei, und zwar aus folgenden Gründen: Abgesehen davon, daß der erste Satz des Paragraphen bis auf das Wörtchen: „und“, welches in der Landtagsordnung mit: „oder“ vertauscht worden ist (so daß über die copulative und disjunctive Bedeutung dieser Verbindungswörter Zweifel erhoben werden könnten) in der Verfassungsurkunde wörtlich enthalten ist, also ohnehin ausfallen kann, so hätte die Deputation, wenn sie eine weitere Ausführung der Verfassungsurkunde durch die Landtagsordnung hätte vornehmen wollen, diese nach den öfter kundgegebenen Gesinnungen der Kammer doch nur im Principe und Interesse der Deffentlichkeit vornehmen zu dürfen geglaubt, wie denn durch ihren Vorschlag auch geschehen war. Da derselbe jedoch Anstoß gefunden hat, so ist sie der Meinung, daß die Deffentlichkeit der Sitzungen als Regel auch dann hinlänglich gesichert ist, wenn der vorliegende Paragraph ausfällt und die Bestimmung der Verfassungsurkunde allein als maassgebende Vorschrift übrig bleibt, indem die letztere lediglich von Eröffnungen spricht, für welche auf den Antrag von Königl. Commissarien die öffentlichen Sitzungen in geheime verwandelt werden müssen. Ist jedoch nach der zeitherigen Praxis hiervon bisweilen abgewichen und geheime Sitzung auch in andern Fällen beantragt worden, dagegen unzweifelhaft, daß die Praxis einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungsurkunde nicht derogiren kann, so rathet die Deputation zugleich, daß die Kammer gegen diese zeitherige Praxis eine Verwahrung im Protocolle niederlege.“ Ich glaube, daß demnach dieser Punkt ganz füglich bei der Landtagsordnung, und zwar bei §. 38 besprochen werden könne; jedoch um die Kammer nicht zu präjudiciren, bestehe ein solches Recht, oder nicht, würde ich der Kammer anrathen, daß sie die von mir gestellte Frage genehmige. Ich habe diese Frage nochmals zu wiederholen. Sie lautet so: Will die Kammer, jedoch unter Zugrundelegung einer Verwahrung gegen die bisherige Praxis im Protocolle, nach dem Antrage des Abgeordneten v. Beschwitz eine geheime Sitzung beschließen? — Wird gegen eine Stimme bejaht.

Staatsminister v. Beschau: Ich muß dieser Verwahrung gegenüber die Erklärung des Ministeriums beifügen, daß es diesen Gegenstand allerdings als zur Verwahrung geeignet nicht erachten kann, und zwar aus dem Grunde, weil die fragliche Bestimmung der Verfassungsurkunde ganz klar ist, und